

nannten Modernismuskrise für die Ortskirche Schweiz um 1900/1914 zu beginnen« (S. 380). Anders und kurz gesagt: sie fragt nach dem Einfluss der katholischen Presse in der Deutschschweiz während der Jahre 1900 bis 1914.

In einem ersten Teil nähert sich der Verfasser seinem Gegenstand mit einer quantifizierenden Methode, erstellt eine Topographie der schweizer Presse um 1900/1914 und erhebt statistische Eckdaten, um das Abonnements- und Leseverhalten der katholisch-konservativ orientierten Katholiken auszuwerten. Bütler zeigt auf, dass die Katholiken ihre eigene (katholische) Presse für ihre Meinungsbildung in dem untersuchten Zeitraum anscheinend links liegen gelassen haben, weshalb der Autor glaubt, sich von der (vom Fribourger Historiker Urs Altermatt aufgestellten) These der katholischen Gegengesellschaft verabschieden zu sollen, zumindest in Bezug auf den von ihm gewählten Untersuchungsgegenstand und -zeitraum. Bleibt zu fragen, ob sich der Schluss Bütlers wirklich notwendig und zwingend aufdrängt. Lässt sich aus dem Umstand, dass »über die Hälfte aller katholischen Haushaltungen der Schweiz damals von einem Abonnement auf [sic] eine katholische Zeitung nichts gehalten haben« wirklich der Schluss ziehen, dass es eine katholische Gegengesellschaft nicht gab und »man« als Katholik nicht in die sozialen Formen und öffentlichen Rituale des katholischen Milieus eingebunden und diesen samt ihren Kontrollmechanismen unterworfen war? Bütler nimmt seine Kritik dann auch insoweit selber wieder zurück, wenn er im weiteren Gang seiner Arbeit präzisiert, dass das Modell der katholischen Gegengesellschaft der Schweiz im Blick auf die publizistische Topographie der Schweiz um 1900/1914 nur »hinsichtlich der Pressedisziplin von der Medienpraxis der katholischen Massenbasis (Zeitungskonsumenten/ Rezipienten) widerlegt«, »von der Medientheorie der katholischen Elite (Zeitungsproduzenten/ Kommunikatoren)« hingegen aber bestätigt werde (S. 414).

In einem zweiten Teil porträtiert der Verfasser drei große, deutschschweizerische katholische Tageszeitungen (»Das Vaterland«, »Neue Zürcher Nachrichten«, »Die Ostschweiz«) sowie das Standesblatt der katholischen Geistlichkeit der deutschsprachigen schweizer Bistümer und die zugleich älteste Wochenzeitung der katholischen Schweiz, die »Schweizerische Kirchenzeitung«. Mit dieser Auswahl sucht Bütler der helvetischen konfessionellen Topographie nicht nur in ihrer geographischen, sondern auch in ihrer innerkatholischen Ausdifferenzierung gerecht zu werden. Kann das Luzerner »Vaterland« als konfessionell-moderater Vertreter katholischer Stammlande gelten, waren die »Neuen Zürcher Nachrichten« ein kämpferisches Minderheitenblatt streitbarer katholischer Diaspora. Die St. Galler »Ostschweiz« hingegen war das Organ teilweise etablierter katholischer Parität.

In einem dritten Teil (»Die katholische Presse als Funktion festgefügtter kirchlicher Katholizität«) entwickelt der Verfasser die Systematik einer katholischen Zeitungslehre und geht den spezifischen Leitvorstellungen katholischen Medienschaffens zu Beginn des 20. Jahrhunderts nach. Den Medienkonzepten katholischer Publizistik nähert sich der Verfasser aus politologischem, medienpädagogischem, soziologischem sowie psychologischem Blickwinkel.

Bütler hat, so muss man im Blick aufs Ganze sagen, ein recht ambivalentes Buch geschrieben, das einerseits überaus materialreich, quellenkundig und detailversessen ist, dem aber andererseits die wissenschaftliche Strenge und vor allem der Wille zur Begrenzung und sachlichen Dichte fehlt. Das hat zur Folge, dass das Buch teils geschwätzig, teils überladen ist. So wird dieser Band abgeschlossen durch sage und schreibe 28 Exkurse. Die Anmerkungen sind bisweilen überladen. Schade drum – eine straffende Relecture vor der Drucklegung hätte dem Werk gut getan.

*Elke Pahud de Mortanges*

LUDWIG WINDTHORST, Briefe Bd. 2: 1881–1891, bearb. v. HANS-GEORG ASCHOFF unter Mitwirkung von HEINZ-JÖRG HEINRICH (Veröffentlichung der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe A, Bd. 47). Paderborn: Ferdinand Schöningh 2002. 981 S. Geb. € 120,-.

Mit dem vorliegenden zweiten Band, der rund 900 Schriftstücke umfasst, ist die verdienstvolle Edition der Windthorstbriefe abgeschlossen. Er bezieht sich auf die Jahre 1881 bis 1891, in denen Windthorst und die Zentrumsparterie fast so etwas wie einen Zweifrontenkrieg zu führen hatten. Windthorsts Bemühungen in der Auseinandersetzung mit Bismarck um die Beilegung des Kulturkampfes mit dem Ziel, den staatskirchlichen Status quo der Zeit vor den Kirchengesetzen wieder-

herzustellen, war die römische Kurie nicht unbedingt geneigt. Vielmehr war Leo XIII. der Ansicht, durch das Abrücken von Maximalforderungen schrittweise mehr erreichen zu können. Dabei bediente er sich – sehr zur Verärgerung Windthorsts – im vollen Einverständnis mit Bismarck im Grunde der alten Kabinettspolitik, wobei die Fäden über den Bischof von Fulda und späteren Breslauer Kardinal Georg Kopp liefen. Bekannt ist in diesem Zusammenhang vor allem die »Desavouierung des Zentrums« in der sog. Septennatsfrage. Die jetzt vorliegenden Briefe Windthorsts werfen ein neues Licht auf all diese Vorgänge. Sie liefern darüber hinaus Einblicke in das Denken und Fühlen eines Mannes, der zum entschiedensten Widerpart Bismarcks geworden war, und machen wichtige Quellen zur Geschichte des deutschen Katholizismus zugänglich. Eine zukünftige Beschäftigung mit Windthorst und der Beendigung des Kulturkampfes in Deutschland kann daher an diesem Werk nicht vorbeigehen. Erwähnt werden muss, dass in einem Nachtrag Briefe Windthorsts aus den Jahren 1834–1880 veröffentlicht werden, die beim Erscheinen des ersten Bandes (1995) noch nicht zugänglich waren.

*Otto Weiß*

Weimarer Landesverfassungen. Die Verfassungsurkunden der deutschen Freistaaten 1918–1933. Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einführung von FABIAN WITTECK. Tübingen: Mohr Siebeck 2004. XVIII, 1009 S. Geb. € 124,-.

Die Verfassungen der Länder, die nach dem Ende des I. Weltkriegs und der Revolution von 1918 das Deutsche Reich bildeten, wurden bislang von der Forschung nur wenig beachtet. Dies ist deshalb nicht weiter erstaunlich, weil – auch in der Gegenwart beim Grundgesetz – die Betrachtung der zentralstaatlichen Verfassung ganz im Vordergrund steht und für die Verfassungsordnung der Weimarer Republik noch hinzu kommt, dass sie nur verhältnismäßig kurze Zeit währte, ehe sie 1933 von den Nationalsozialisten von Grund auf zerstört wurde. Häufig führt gerade dies dazu, dass die Betrachtung dieser Zeit zu sehr von ihrem schrecklichen Ende geprägt ist und ihre Werte und Errungenschaften übersehen werden. Denn immerhin handelte es sich um die erste Epoche tatsächlich realisierter freiheitlicher und demokratischer Staatlichkeit in Deutschland und viele damalige Regelungen wurden in die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder übernommen. Verdient also die Weimarer Epoche verstärkt das Interesse der Forschung, so darf sich diese nicht auf das Reich und dessen Verfassung beschränken. Zahlreiche Gedanken und Regelungen der Weimarer Reichsverfassung können nur dann in ihrer vollen Bedeutung verstanden werden, wenn man ihre Widerspiegelung im Verfassungsrecht der Länder betrachtet. Vieles ist hier teils ausführlicher, teils knapper geregelt als in der Reichsverfassung oder es finden sich andere Schwerpunktbildungen und einige Länderverfassungen sind geringfügig älter als die Reichsverfassung (haben aber möglicherweise bereits Beratungsergebnisse der Verfassungsgebenden Nationalversammlung in Weimar verwerten können), so dass die landesverfassungsrechtlichen Regelungen den Geist der Weimarer Zeit unter einem anderen Blickwinkel sichtbar machen, als wenn immer nur die Reichsverfassung (einschließlich der Rechtsprechung und Rechtsliteratur, die sie zu interpretieren suchten) betrachtet wird. Sodann sollte die landes- und regionalgeschichtliche Forschung nicht nur die – oft traurigen – politischen Zustände der Weimarer Zeit in den Blick nehmen, sondern auch nach deren rechtlichen, insbesondere den verfassungsrechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen suchen und die Zeit anhand ihrer bewerten, denn gerade auch sie spiegeln eine Facette (und sicher nicht die unwichtigste) des Geistes dieser Epoche wider.

Bislang sind aber die verschiedenen Landesverfassungen der Weimarer Republik nur schwer zugänglich, vor allem sind ihre verschiedenen Änderungen außer in den jeweiligen Gesetzblättern kaum dokumentiert. Da selbst bedeutende wissenschaftliche Bibliotheken zuverlässig Quellen nur zum jeweils einschlägigen Landesrecht und zu einzelnen weiteren Landesrechten besitzen, war es ohne Reisen und umfangreiche Recherchen in auswärtigen Bibliotheken fast unmöglich, umfassende länderübergreifende Untersuchungen anzustellen. Damit hat der von Wittreck vorgelegte Band eine erhebliche Lücke geschlossen – und dies in exzellenter Weise. Er enthält nämlich nicht nur – wie der Titel bescheiden angibt – eine Textausgabe, vielmehr werden neben dem jeweiligen Urtext der Verfassungen die vorläufigen Verfassungen aus der Revolutionszeit sowie die nachfolgenden verfassungsändernden Gesetze (einschließlich der verfassungserstörenden nationalsozialistischen Gesetze) dokumentiert. Nachweise zu den Gesetzgebungsmaterialien sind ebenso vorhanden